

Amtsblatt Chemnitz

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 161 Chemnitz über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 161 Chemnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Januar 2025 folgende Kreiswahlvorschläge für die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 161 Chemnitz zugelassen. Die Reihenfolge und Nummerierung entspricht der Rei-

henfolge, die nach § 30 Absatz 3 Sätze 3 und 4 des Bundeswahlgesetzes für die Anordnung der Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel vorgeschrieben ist.

Chemnitz, 31. Januar 2025

Ralph Burghart
Kreiswahlleiter

NR.	WAHLVORSCHLAGSTRÄGER	NAME	VORNAMEN	BERUF/STAND	GEBURTSJAHR	GEBURTSORT	WOHNORT
1	Alternative für Deutschland (AfD)	Dr. Gauland	Eberhardt Alexander	Volljurist, MdB	1941	Chemnitz	Frankfurt am Main
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Müller	Detlef	Lokomotivführer	1964	Karl-Marx-Stadt jetzt Chemnitz	Chemnitz
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Seitz	Nora	Fleischermeisterin	1984	Karl-Marx-Stadt jetzt Chemnitz	Chemnitz
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Grube	Norma	Schulleiterin	1983	Hansestadt Demmin	Chemnitz
5	Die Linke (Die Linke)	Henning	Marten Richard	Lehrer	1996	Hamburg	Chemnitz
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Furtenbacher	Christin	Politikwissenschaftlerin	1984	Greiz	Chemnitz
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Galambos	Sven	Polizeibeamter (g. D.)	1973	Karl-Marx-Stadt jetzt Chemnitz	Chemnitz
9	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Nguyen	Tommy	Fahrradmonteur	1994	Chemnitz	Chemnitz
11	Volt Deutschland (Volt)	Töpper	Sebastian	Einkaufssachbearbeiter	1989	Karl-Marx-Stadt jetzt Chemnitz	Chemnitz
12	Partei der Humanisten – Fakten, Freiheit, Fortschritt (PdH)	Clausnitzer	Eric Nils	Softwareentwickler	1991	Frankenberg/Sa.	Chemnitz
14	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	Goebel	Thomas	Malermeister	1971	Karl-Marx-Stadt jetzt Chemnitz	Frankenberg/Sa.
15	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	Dr. Schweiger	Christian	Hochschuldozent	1972	Regensburg	Chemnitz

8. Änderung

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung

Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABA Abwasserbeseitigung)

§ 1 (Änderungsbestimmungen)

1. Der § 17 Abs. (2) lit. d) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

»d) Begrünte Dachflächen oder Tiefgaragendächer (GH), die schwach wasser-durchlässig sind: 0,3«

2. Der § 17 Abs. (2) lit. e) Abs. (2) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

»e) Schwach versiegelte Flächen (SV), z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Sickersteinen und Rasenfugenplaster mit einem Fu-

gen- und Porenanteil von mindestens 20 %: 0,2«

3. Der § 17 Abs. (4) (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

»(4) Werden auf dem Grundstück Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich diese abflussrelevante Fläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 m³/100 m² angeschlossene zu entwässernde Fläche und

▪ Nachweis der Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt«

4. Der § 17 Abs. (5) Satz 1 (Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt) wird neu gefasst:

»(5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und ausgelegt wurde, einen Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, so reduziert sich die abflussrelevante Fläche auf Null der in diese Anlage entwässernden Flächen.«

5. Das Entgeltblatt wird neu gefasst:

**Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3),
13 Abs. (1), 14 Abs. (6),
18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2)
ABA Abwasserbeseitigung**

**Entgeltblatt Abwasserbeseitigung –
Seite 1**

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABA Abwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

	Stand: 1. Februar 2025	Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	2,53
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	2,13
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,09
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,92
			2,48
			2,08

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

	Stand: 1. Februar 2025	Entgelt	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	1,07
			0,90

III. Sonstiges

	Stand: 1. Februar 2025	Entgelte	
		brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	8,19
			5,50
			4,62
2.	Kunde zahlt für:		
	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62
			20,69

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung – Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand: 1. Februar 2025			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):			
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlamm aus Kleinkläranlagen oder Fäkallengruben oder Contalneranlagen (gem. § 2 Nr. 18, 19, 20, Entwässerungssatzung)	(Euro)	86,39	72,60
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	43,20	36,30
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter			
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 17 Entwässerungssatzung)	(Euro)	11,00	9,24
	* für den ersten angefangenen Kubikmeter	(Euro)	5,50	4,62
	* für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter			
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunde für den vereinbarten/bekannten Entsorgungsstermin unterbleibt	(Euro)	66,06	55,51
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag	(Euro)	79,08	66,45
	* Montag bis Freitag	(Euro)	93,07	78,21
	* Samstag, Sonntag und an Feiertagen			
	zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2			
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:			
1.5.1.	von 16 m bis 30 m	(Euro)	1,19	1,00
1.5.2.	von 31 m bis 60 m	(Euro)	1,65	1,39
1.5.3.	ab 61 m	(Euro)	3,57	3,00

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand: 1. Februar 2025			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:			
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00	35,00
1.2	- Mahnung	(Euro)	2,50	2,50
		(Euro)		

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (z.Zt. 19 %) enthalten, der für die Positionen I., II. und III. durch eins erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes. Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in der Position V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben.

§ 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

